

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2024

Nr. 2024/1395

KR.Nr. K 0126/2024 (BJD)

Kleine Anfrage Angela Petiti (SP, Solothurn): Fisch- und Krebssterben im Kanton Solothurn  
Stellungnahme des Regierungsrates

---

## 1. Vorstosstext

Laut Christian Dietiker, Präsident des Solothurnischen Kantonalen Fischereiverbands (SoKFV), gab es im vergangenen Jahr im Kanton Solothurn gegen zehn Gewässerverschmutzungen, die nicht publik gemacht wurden.

Im September 2023 gab es innerhalb einer Woche zwei Fischsterben, die durch Menschen verursacht wurden. Im März 2024 führte in Welschenrohr ein weiterer Gewässerunfall durch Gülle zu einem Fischsterben.

Der Kanton Solothurn hat in diesem Bereich dringend Handlungsbedarf, nachdem im Juni 2024 nun als neustes Ereignis in Gretzenbach eine gesamte Population Dohlenkrebse durch Gift ausgelöscht wurde. Der Dohlenkrebsbestand im Gretzenbacherbach war der vermutlich grösste, den es im Kanton noch gab. Der Dohlenkrebs ist in der Schweiz stark gefährdet, gilt gemäss Bund als national prioritäre Art und die Schweiz hat eine hohe internationale Verantwortung für den Erhalt dieser Art. Die häufigsten Ursachen für Fischsterben sind Gewässerverschmutzung durch Gülle, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien. Laut Christian Dietiker, Präsident SoKFV, könnten solche Gewässerunfälle mit anschliessendem Fischsterben durch Prävention, härtere Strafen und besserer Aufklärung verringert oder vermieden werden.

Aufgrund der neusten Ereignisse wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Gewässerverschmutzungen, die zu Fisch- und/oder Krebssterben geführt haben, sind im Kanton Solothurn in den vergangenen zehn Jahren aufgetreten?
2. Welches waren die Ursachen dieser Verschmutzung und in welcher Häufigkeit traten diese auf (Auflistung der Ursachen nach deren Häufigkeit)?
3. Wie reagiert der Kanton auf die unterschiedlichen, durch Menschen verursachten, Arten von Fisch- und Krebssterben?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat zur Verminderung des Fisch- und Krebssterbens?
5. Welche weiteren Tier- und Pflanzenarten sind durch die letzten Gewässerverschmutzungen bedroht?
6. Weshalb wird über solche Gewässerunfälle jeweils nicht rechtzeitig informiert und die Bevölkerung entsprechend aufgeklärt?

2

7. Welche Sanktionen oder Strafen wurden bis jetzt bei Gewässerverschmutzungen verhängt?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die aquatischen Lebensräume stehen heute durch menschliche Einwirkungen unter grossem Druck. Neben chronischen Belastungen (Gewässerverbauungen, Einträge von Nährstoffen und Pestiziden aus der Landwirtschaft, Mikroverunreinigungen aus Haushalt und Industrie, Wasserentnahmen, Klimaerwärmung) sind auch akute Gewässerverunreinigungen Ursache für Fisch- und Krebssterben. Letztere sind oft auf mangelnde Aufmerksamkeit, unsorgfältiges Handeln und/oder auf fehlendes Bewusstsein beim Umgang mit gewässergefährdenden Flüssigkeiten zurückzuführen. Entsprechend führt in der Regel unsachgemässes oder fahrlässiges und nicht etwa absichtliches Handeln zu akutem Fischsterben. Neben der zeitnahen Aufklärung von Gewässerverschmutzungen kommt deshalb einem konsequenten Vollzug des Gewässerschutzes sowie der Prävention, der Ausbildung und der Sensibilisierung eine zentrale Rolle zu.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie viele Gewässerverschmutzungen, die zu Fisch- und Krebssterben geführt haben, sind im Kanton Solothurn in den vergangenen zehn Jahren aufgetreten?*

Über die vergangenen zehn Jahre wurden durch den Schadendienst des Amtes für Umwelt (AfU) insgesamt 19 Gewässerverschmutzungen erfasst, die zum Verenden von Fischen und/oder Krebstieren geführt haben. Dabei ist anzumerken, dass der Schadendienst auch dann ausrückt und die Vorfälle erfasst, wenn nur einzelne tote Fische gesichtet werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

*Welches waren die Ursachen dieser Verschmutzung und in welcher Häufigkeit traten diese auf (Auflistung der Ursachen nach deren Häufigkeit)?*

Die Ursache für das Verenden der Wasserlebewesen liess sich nur in zehn Fällen eruieren. Es sind dies:

- 3 Schadenfälle mit Gülle
- 3 Schadenfälle mit Baustellenabfällen / Betonabwässern
- 2 Schadenfälle aufgrund von Störungen bei den kommunalen Abwasserreinigungsanlagen
- 1 Schadenfall mit Pflanzenschutzmitteln
- 1 Schadenfall aufgrund einer Poolentleerung (Schwimmbad-Chemikalien).

Bei neun Schadenfällen konnte die Ursache nicht ermittelt werden. Dies liegt oftmals daran, dass die «Schadstoffwolke» bereits abgeflissen ist, wenn die Mitarbeitenden des Schadendienstes vor Ort sind. In diesen Fällen geben auch die durchgeführten chemischen Untersuchungen von Wasserproben im Labor keine Hinweise auf die Ursache der Gewässerverschmutzung. Bei Fischsterben mit einer grossen Zahl an toten Fischen werden nicht nur Wasserproben untersucht, sondern meist auch externe Expertinnen und Experten mit Fachwissen in Fischbiologie und/oder aquatischer Fauna beigezogen. Diese aufwändigen Untersuchungen vor Ort im Gewässer sowie im Labor bringen dennoch nicht immer die gewünschten Erfolge.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wie reagiert der Kanton auf die unterschiedlichen, durch Menschen verursachten, Arten von Fisch- und Krebssterben?*

Bei jeder Meldung eines Fischsterbens rücken die Partner des Schadendienstes aus, um so schnell wie möglich die Ursache zu identifizieren, Beweismaterialien zu sichern und einen allfälligen Schadstoffeintrag zu stoppen. Eine Gewässerverschmutzung ist ein Officialdelikt und wird in der Regel zur Anzeige gebracht. Gewässerökologische und gewässerschutzrechtliche Abklärungen werden durch das AfU, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sowie allenfalls zugezogene externe Expertinnen und Experten vorgenommen. Die weiteren Ermittlungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Polizei Kanton Solothurn. Für die strafrechtliche Beurteilung ist die Staatsanwaltschaft zuständig (weiteres dazu siehe 3.2.7).

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat zur Verminderung des Fisch- und Krebssterbens?*

Die wichtigste Massnahme zur Verminderung bzw. Verhinderung von Gewässerverschmutzungen, welche zu Fisch- und Krebssterben führen können, ist der konsequente Vollzug der Vorschriften zum Gewässerschutz. Im Vordergrund steht in diesem Zusammenhang die Bewilligung und Kontrolle von Anlagen zum Umschlag und zur Lagerung von gewässergefährdenden Flüssigkeiten, wie Chemikalien, Heizöl und Diesel oder auch Hofdünger, sowie von Baustellenentwässerungen und Abwasseraufbereitungsanlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben und kommunalen Abwasserreinigungsanlagen. Zudem unternimmt der Kanton viel in den Bereichen Prävention, Ausbildung und Sensibilisierung. Speziell zu erwähnen sind die folgenden, aktuell laufenden Massnahmen und Projekte:

- Im Rahmen des kantonalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sollen mit der Umsetzung von 39 Massnahmen die Risiken durch Pestizide für die Gewässer reduziert werden. Insbesondere wurden mit Unterstützung des Kantons und in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Flurgenossenschaften bisher 650 offene durch geschlossene Schachtdeckel ersetzt und so das Risiko von Punkteinträgen gesenkt. Ebenfalls wurden in den letzten Jahren der Bau von 52 Füll- und Waschplätzen mit Mitteln der Strukturverbesserung unterstützt. Mit dem Auftrag Rufer «Ergänzung des kantonalen Massnahmenplans Pflanzenschutzmittel» (A 0111/2019) sind 17 weitere Massnahmen hinzugekommen, welche neben der Landwirtschaft auch die Bevölkerung und Privatpersonen in die Pflicht nehmen.
- Ab 2024 werden auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Solothurn durch das AfU im Vierjahresrhythmus Gewässerschutzkontrollen durchgeführt. Im Frühling 2024 wurden bereits bei 150 Landwirtschaftsbetrieben jeweils 13 Kontrollpunkte hinsichtlich gewässerschutzrelevanter Mängel überprüft. Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt bei der Hofentwässerung mit dem Ziel, Risiken für Gewässerverschmutzungen zu minimieren.

- Betreffend Gewässerverunreinigungen mit Gülle werden das Amt für Landwirtschaft sowie das AfU mit betroffenen Organisationen auf kantonaler und nationaler Ebene Kontakt aufnehmen, um abzuklären, wie die Unfallhergänge in geeigneter Form und unter Wahrung des Datenschutzes stärker in der landwirtschaftlichen Beratung und der Aus- und Weiterbildung thematisiert werden könnten (vgl. RRB Nr. 2024/928, Stellungnahme des Regierungsrates zur Kleinen Anfrage von Thomas Lüthi: Gülletransport und Gewässerschutz).
- Das AfU überwacht die chemische Wasserqualität der wichtigsten Fließgewässer mittels monatlicher Stichproben sowie automatischer Messstationen. Die Ergebnisse dieser Gewässerüberwachung werden im Rahmen von Zustandsberichten veröffentlicht und bilden die Grundlage für die Definition von Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität.
- Das AfU hat für sensible oder speziell unter Druck stehende Gewässer (Dünnern, Limpach, Inkwilersee) Notfallkonzepte erarbeitet.
- Das AfU überprüft regelmässig die kommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA). Bei kleineren ARA können Störungen schneller zu akuten Gewässerverschmutzungen führen. Grössere Anlagen zeichnen sich in der Regel durch höhere Verfügbarkeit von professionellem Betriebspersonal und modernere Verfahrenstechnik aus, welche zu einer geringeren Störunganfälligkeit beitragen. Bei grösseren anstehenden Investitionen auf kleineren ARA wird geprüft, ob diese durch einen Zusammenschluss aufgehoben werden können. Dadurch wird das Risiko verringert, dass bei Störungen der ARA die Gewässer verschmutzt werden.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Welche weiteren Tier- und Pflanzenarten sind durch die letzten Gewässerverschmutzungen bedroht?*

Sämtliche im Gewässer vorkommenden Lebewesen sind von einer Gewässerverschmutzung betroffen. Welche Lebewesen absterben, ist abhängig von der Wirkung und Menge der Substanz, die ins Gewässer gelangt. Für jedermann erkennbar wird eine Gewässerverschmutzung, wenn tote Fische mit dem weissen Bauch nach oben im Gewässer treiben. Negative Effekte einer Gewässerverschmutzung auf andere Wasserlebewesen hingegen, wie zum Beispiel Wasserwirbellose, können meistens nur von Spezialisten bestimmt werden. Gelangt eine schädigende Substanz in ein naturnahes Gewässer mit intaktem Oberlauf oder Seitengewässern, erholt sich das Ökosystem relativ rasch, da die Wiederbesiedlung oft in Fliessrichtung stattfindet. Gelangt eine Substanz in einen stark verbauten Gewässeroberlauf, ist eine Wiederbesiedlung viel schwieriger und langwieriger.

Ob einige der Dohlenkrebse im Gretzenbacherbach im Oberlauf oder in den Seitengewässern überlebt haben, ist Teil der laufenden Abklärungen.

### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Weshalb wird über solche Gewässerunfälle jeweils nicht rechtzeitig informiert und die Bevölkerung entsprechend aufgeklärt?*

Die Ermittlungen im Rahmen eines Strafverfahrens (Vorverfahren) sind grundsätzlich nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 Bst. a, Schweizerische Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Staatsanwaltschaft und Polizei Kanton Solothurn können nur unter bestimmten Bedingungen informieren, beispielsweise wenn die Bevölkerung gewarnt oder beruhigt werden muss oder wenn ihre Mithilfe für die Aufklärung einer Straftat erforderlich ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 StPO). In den letzten

Jahren waren diese Voraussetzungen im Zusammenhang mit Gewässerverschmutzungen nicht erfüllt.

### 3.2.7 Zu Frage 7:

*Welche Sanktionen oder Strafen wurden bis jetzt bei Gewässerverschmutzungen verhängt?*

Das Gewässerschutzgesetz sieht für vorsätzliche Gewässerverschmutzungen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren vor (Art. 70 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20). In aller Regel werden Gewässerverschmutzungen jedoch fahrlässig verursacht, womit sie gemäss Art. 70 Abs. 2 GSchG mit Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen zu sanktionieren sind. In den Jahren 2023 und 2024 wurden bislang 11 Personen zu Geldstrafen zwischen 5 und 30 Tagessätzen verurteilt, wobei in manchen Fällen neben der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz noch weitere Delikte zu beurteilen waren.

Bei Direktzahlungsbetrieben werden gemäss Anhang 8, Ziffer 2.11 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) bei Verstössen gegen die Vorschriften der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung die Direktzahlungen gekürzt, wenn der Verstoss im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Betriebs steht. Verstösse müssen mit einem rechtskräftigen Entscheid, mindestens mit einer Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde festgestellt worden sein. Im Kanton Solothurn werden diese Fälle konsequent gemäss DZV sanktioniert.

Die Verursachenden tragen zudem sämtliche Kosten, die im Zusammen mit einem Schadenfall entstanden sind (gemäss Verordnung über den kantonalen Schadendienst; BGS 712.922). Sind die Verursachenden bekannt, führt das AWJF eine Schadensschätzung durch. Diese richtet sich nach dem Standardprotokoll «Schadensberechnung bei Fischsterben» des Bundesamts für Umwelt. Dabei werden der fischereiliche Ertragsverlust, die Wiederherstellungsmassnahmen und die Schadensuntersuchung verrechnet.



Andreas Eng  
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (bk)  
Amt für Umwelt (2024-761)  
Staatsanwaltschaft  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Landwirtschaft  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat